



Bezirkshauptmannschaft Liezen

Frau
Monika Schachner
Hauptplatz 12
8940 Liezen

Bearb.: Mag. Elisabeth Haarmann
Tel.: +43 (3612) 2801-220
Fax: +43 (3612) 2801-550
E-Mail: bhli-anlagenreferat@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHLI-11319/2016-15

Liezen, am 11.06.2018

Ggst.: Aigen im Ennstal, Forstgut Redllehen GmbH,
Rotwildfütterung Mooshütte, Erhöhung des Wildstandes,
jagdrechtliche Genehmigung

Kundmachung

Mit Bescheid des Bezirkshauptmannes von Liezen vom 9.12.1991, GZ.: 8.0 – A 63 – 91, wurde Herrn Josef Deisl als damaligen Jagdausübungsberechtigten im Eigenjagdgebiet Redllehen, Revier Nr. 125 040 279, die jagdrechtliche Genehmigung für den Betrieb der Rotwildfütterung „Mooshütten“ auf Grundstück Nr. 620, KG Gatschen, mit einem Fütterungswildstand von 50 Stück unbefristet erteilt.

Mit der Eingabe vom 27.3.2018 hat der nunmehrige Jagdverwalter des Eigenjagdreviers Redllehen, Herrn Walter Herrmann, um Erteilung der jagdrechtlichen Genehmigung für die Erhöhung des Wildstandes auf 120 Stück Rotwild angesucht.

Seit dem Jahr 2014 ist ein Verfahren wegen flächenhafter Gefährdung des forstlichen Bewuchses durch jagdbare Tiere auf Grundlage des durch den forstfachlichen Amtssachverständigen erstellten Gutachtens vom 20.8.2014 anhängig, ein Auftrag zur Wildstandreduktion ist seitens der Behörde noch nicht ergangen, da die erforderliche Reduktion über eine gemeinsame Abschussplanung innerhalb der Wildgemeinschaft Mitteregg und somit über das Instrument des Abschussplans erfolgen sollte.

Aufgrund des Antrages vom 27.3.2018 wird die örtliche Erhebung und mündliche Verhandlung für

Montag, den 25. Juni 2018, um 14:00 Uhr

anberaunt.

Treffpunkt der
Verhandlungsteilnehmer: Gemeindeamt Aigen im Ennstal

Verhandlungsleiterin: Mag. Elisabeth Haarmann

Rechtsgrundlagen: § 50 und § 61 des Stmk. Jagdgesetzes 1986, LGBl. Nr. 23/1986 i.d.g.F.
§§ 40 – 44 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991,
BGBl. Nr. 51/1991 i.d.g.F.

Mit freundlichen Grüßen
Der Bezirkshauptmann i.V.

Mag. Elisabeth Haarmann
(elektronisch gefertigt)

Ergeht an:

1. Forstgut Redllehen GmbH, Jagdverwalter Walter Herrmann, Fronleichnamsweg 15/III, 8940 Liezen
2. Forstgut Redllehen GmbH, OFö. Ing. Christian Luidold, Altenburgersiedlung 115, 8124 Übelbach
3. Forstfachreferat, Herrn DI Johann Triebel, Hauptplatz 12, 8940 Liezen
4. Bezirksjagdamt Liezen, Bezirksjägermeister Peter Wiesenbauer, Nikolaus-Dumba-Straße 4, 8940 Liezen, per E-Mail
5. Bezirkskammer für Land- und Forstwirtschaft, Nikolaus-Dumba-Straße 4, 8940 Liezen, per E-Mail
6. Gemeinde Aigen im Ennstal, Aigen 6, 8943 Aigen im Ennstal, per E-Mail
7. Rotwildgemeinschaft Mitteregg, Klubobmann LAbg. Karl Lackner, per E-Mail
8. Landesforstdirektor HR DI Michael Luidold, Abteilung 10 Land- und Forstwirtschaft, Ragnitzstraße 193, 8047 Graz-Ragnitz, per E-Mail
9. Monika Schachner, Hauptplatz 12, 8940 Liezen, - zur Verlautbarung im elektronischen Amtsblatt der Bezirkshauptmannschaft Liezen, per E-Mail

Zur Beachtung durch die Geladenen:

- ⇒ Bitte bringen Sie zur Verhandlung diese Kundmachung mit.
- ⇒ Sie können selbst kommen oder einen Vertreter entsenden. Der Vertreter muss mit der Sachlage vertraut, voll verhandlungsfähig und eine von Ihnen ausgestellte Vollmacht besitzen. Von einer Vollmacht kann abgesehen werden, wenn Sie durch Familienmitglieder (Haushaltsangehörige, Angestellte oder Funktionäre von Organisationen), die uns bekannt sind, vertreten werden und keine Zweifel an deren Vertretungsbefugnis bestehen. Es steht Ihnen frei, gemeinsam mit Ihrem Vertreter zu kommen.
- ⇒ Als Antragsteller beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertragen werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen (oder Ihr Vertreter diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen (z.B. Krankheit oder Urlaubsreise) nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.
- ⇒ Als sonst Beteiligter beachten Sie bitte, dass Einwendungen gegen den Gegenstand der Verhandlung, die nicht spätestens am Tag vor der Verhandlung der Behörde bekannt gegeben oder während der Verhandlung vorgebracht werden, keine Berücksichtigung mehr finden und angenommen wird, dass Sie dem Gegenstand der Verhandlung zustimmen.